

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2018) 184 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR-Drs. 155/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MJEVG - II 4
<b>Zielsetzung:</b>	Der Vorschlag zielt darauf ab, die Richtlinie 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen zu modernisieren und zu ersetzen, so dass die Verbraucherrechte einfacher und effektiver durchgesetzt werden können. Der Vorschlag sieht dabei die Einrichtung eines Verbandsklagemechanismus zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vor, um ein höheres Verbraucherschutzniveau in der gesamten Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die Verbandsklagemöglichkeiten sollen durch Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Klagegegenstände sowie durch eine Verringerung der Kosten und der Verfahrenslänge wirksamer und effizienter gestaltet werden. Folgende Regelungen werden dazu getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf eine Vielzahl von Sektoren (Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit &amp; Umwelt)</li> <li>• Festlegung von Kriterien für klageberechtigte qualifizierte Einrichtungen</li> <li>• Verschiedene Maßnahmen und Verfahrensmodalitäten im Rahmen einer Verbandsklage</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmungen zu Kollektivvergleichen</li> <li>• Auswirkungen rechtskräftiger Entscheidungen (u.a. Beweisregelung)</li> <li>• Hemmende Wirkung einer Verbandsklage bzgl. Verjährungsfristen</li> <li>• Sicherstellung bzgl. Beschleunigung/ Zweckmäßigkeit der Verfahren</li> <li>• Sanktionen/ Bußgeldregelungen</li> <li>• Bestimmungen zur Unterstützung qualifizierter Einrichtungen</li> <li>• Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Verbandsklagen</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Der RL-Entwurf würde zu einem erheblichen Eingriff in die Struktur und Systematik der nationalen Zivilprozessordnung führen. Darüber hinaus zeigt der Vorschlag keine konkreten Gründe auf, aus denen sich die Notwendigkeit des Tätigwerdens der EU bzw. die Notwendigkeit für einen Eingriff in die nationale Rechtssetzung ergibt. Insbesondere fehlt es an der Darlegung von Handelshemmnissen oder Wettbewerbsverzerrungen, die dadurch entstehen, dass das Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten unterschiedliche Möglichkeiten für kollektive Rechtsbehelfe vorsehen. Die Ausführungen der Kommission beschränken sich lediglich auf abstrakte Überlegungen zur Uneinheitlichkeit der Rechtslage.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) AV-Ausschuss: 22.05.2018 R-Ausschuss: 23.05.2018 Wi-Ausschuss: 24.05.2018 EU-Ausschuss: 25.05.2018 U-Ausschuss: 24.05.2018</li> <li>b) nicht bekannt</li> <li>c) nicht bekannt</li> </ul>